



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

32. Jahrgang

Braunschweig, den 2. September 2005

Nr. 12

Inhalt	Seite
Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“	57

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Aufgrund des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch § 24 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. den §§ 9, 13 u. 21 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ in ihrer Sitzung am 07.07.2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Schriftverkehr

(1) Der Zweckverband trägt den Namen „Großraum Braunschweig“; er hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.

§ 2

Verbandsglieder, Verbandsbereich

(1) Verbandsglieder sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.

(2) Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsglieder.

§ 3

Aufgaben

(1) Dem Zweckverband obliegen die in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ beschriebenen Aufgaben.

Daneben beteiligt sich der Zweckverband gesellschaftsrechtlich an der „Projekt Region Braunschweig GmbH“.

(2) Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind gem. § 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 4 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors und die Regelung der Stellvertretung,
4. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat entscheidet,
5. die Aufstellung, Anpassung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nach dem Nieders. Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs und
6. im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO) über die Festsetzung der Umlagesätze bei der Verbandsumlage.

(4) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der Niedersächsischen Gemeindeordnung beschließt die Verbandsversammlung, wenn der Vermögenswert 50 000,00 € übersteigt.

Über Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor beschließt die Verbandsversammlung, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5 000,00 € nicht übersteigt.

§ 6

Verbandsausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmen sich nach § 6 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsausschusses zwei Vertreterinnen oder Vertreter des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Diese vertreten sie oder ihn auch als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Sie führen die Bezeichnung „stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung“ oder „stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung“ mit einem die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegenden Zusatz.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Verwaltungsausschuss beschließt.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor, Vertretung

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung gewählt; sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren zu berufen.

(2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors ist die Erste Verbandsrätin oder der Erste Verbandsrat.

(3) Im Übrigen gilt § 81 Abs. 3 u. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 8

Bedienstete des Zweckverbandes

Die Vorschrift des § 80 der Niedersächsischen Gemeindeordnung über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten findet auf die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechende Anwendung.

§ 9

Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte

Die Festlegung von Bestimmungen zur Förderung der Gleichberechtigung und über die Durchführung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten beim Zweckverband durch die Gleichstellungsbeauftragte eines Verbandsgliedes obliegt der Verbandsversammlung.

§ 10

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

Auf die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband finden die §§ 23 bis 30 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 11

Verbandswirtschaft, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die Stadtkasse Braunschweig führt nach Maßgabe des § 99 der Niedersächsischen Gemeindeordnung die Kassengeschäfte des Zweckverbandes.

(2) Die örtlichen Prüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig nach Maßgabe der §§ 119, 120 der Niedersächsischen Gemeindeordnung durchgeführt.

(3) Für die überörtliche Prüfung finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften des § 121 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(4) Im Übrigen gelten für die Haushalts- u. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Gemeinderechts und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Die Erhebung der Verbandsumlage bestimmt sich nach § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Satzungsgewalt

(1) Der Zweckverband kann im Rahmen des Gesetzes seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis kann er Satzungen aufgrund besonderer Ermächtigungen erlassen.

(2) Im übrigen finden § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Die Aufgaben der Fachaufsicht werden durch die zuständigen Behörden ausgeübt.

§ 15

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im jeweiligen Amtsblatt der Verbandsglieder: Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter, Stadt Wolfsburg, Landkreis Gifhorn, Landkreis Goslar, Landkreis Helmstedt, Landkreis Peine und Landkreis Wolfenbüttel veröffentlicht. Das Datum des Inkrafttretens der Satzungen und Verordnungen richtet sich nach der vollständigen Veröffentlichung in allen vorbezeichneten Amtsblättern.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden möglichst zeitgleich im vollen Wortlaut in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:

Braunschweiger Zeitung - Gesamtausgabe, Wolfsburger Allgemeine Zeitung - Aller Zeitung, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung u. Seesener Beobachter.

(3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung von öffentlichen Ausschusssitzungen kann abweichend von Absatz 2 in der Weise erfolgen, dass Zeit und Ort der Ausschusssitzung unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Tagesordnung nach Absatz 2 bekannt gemacht werden mit dem Hinweis darauf, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann.

(4) Auslegungen erfolgen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes. Ort und Dauer werden nach Absatz 2 bekannt gemacht.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung, Verkündung oder Auslegung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 16

Änderung der Verbandsordnung

(1) Über eine Änderung der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(2) Die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin gültige Verbandsatzung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ tritt mit dem Tage des In-Kraft-Tretens der Verbandsordnung außer Kraft.

Goslar, 7. Juli 2005

- LS -

T a n k e
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. K l e e m e y e r
Verbandsdirektor

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig am 07.07.2005 beschlossene Verbandsordnung wird hiermit gem. § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Nieders. Ministerium für Inneres und Sport
31.3-10050-20

Braunschweig, 16. August 2005

Im Auftrage
W a g e n e r